

Satzung
des
TTC Karla e.V.
(Tischtennisclub Karweiler/Lantershofen)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 01. September 1949 gegründete Verein führt den Namen „Tischtennisclub (TTC) Karla“ (als Abkürzung für Karweiler/Lantershofen). Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des Tischtennisverbandes Rheinland. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach unter der Nr. 682 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Grafschaft-Lantershofen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit, wobei der Schwerpunkt auf dem Tischtennisport liegt.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Antrages an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Bei einer Ablehnung ist der Verein zur Angabe von Gründen verpflichtet. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Austritt ist zum Quartalsende möglich und muss bis zum Ende des betreffenden Vormonats erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Grund wie z.B. vereinsschädigendes Verhalten, grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung, Missachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung vorliegt. Ausschluss und Begründung sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zustellung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu deren Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitgliedes.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie evtl. Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.
4. Der Beitrag soll per Einzugsermächtigung entrichtet werden. Wird davon kein Gebrauch gemacht, ist der Beitrag auf ein Konto des Vereins zu überweisen. Die Barzahlung an den Schatzmeister ist nur im Ausnahmefall möglich.

§ 7

Ordnungsmaßnahmen

1. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
2. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betreffenden Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

§ 8

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Beschlüsse dieser Organe sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder sie schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden beantragt.

5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Aussprache zu den Berichten
 - d) Wahl eines Versammlungsleiters
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Satzungsänderungen (nur bei Bedarf)
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (nur bei Bedarf)
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit die Aufnahme als Tagesordnungspunkt beschließen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungs- bzw. Beitragsänderung ist nicht möglich.
9. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Vorschläge hierzu kann der Vorstand machen oder können aus dem Kreis der Mitgliederversammlung erfolgen. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
10. Durch die Mitgliederversammlung kann ferner mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, einen ersten Vorsitzenden, der sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, nach Aufgabe seines Amtes zum Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Vorstand zu ernennen

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Ehrenvorsitzenden (gem. § 9 Abs. 10)
 - b) dem Vorsitzenden
 - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem Schatzmeister
 - f) dem Jugend- und Schülerwart
 - g) dem Sportwart
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Dieses hat dann die gleichen Rechte und Pflichten wie das gewählte Mitglied. Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsgeschäfte. Er sorgt für die Einhaltung der Satzung sowie für die Ausführung der Beschlüsse. Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden unter Punkt 7 definiert. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben einzelne Mitglieder beauftragen oder Arbeitsgruppen einsetzen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
5. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wenn ein Vorstandsmitglied mehrere Vorstandspositionen innehat, besitzt es trotzdem nur einmal das Stimmrecht.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
7. Der **Vorsitzende** vertritt den Verein nach innen und außen. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Außerdem obliegt ihm die Leitung der Mitgliederversammlungen. Der **stellvertretende Vorsitzende** übernimmt sämtliche Aufgaben des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Außerdem hat er den Vorsitzenden in seiner Tätigkeit zu unterstützen. Der **Geschäftsführer** erledigt die allgemeinen Geschäfte (außer den Kassengeschäften) und die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Über alle Versammlungen und Sitzungen führt er ein Protokoll. Der **Schatzmeister** führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle des Vereins. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Auf der Mitgliederversammlung legt er einen Jahreskassenbericht vor. Der Schatzmeister ist ferner für die Überwachung der ordnungsgemäßen Beitragsentrichtung zuständig. Ausgaben, die im Einzelfall 100,-- EURO überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Der **Jugend- und Schülerwart** ist für die Gewinnung des Nachwuchses, dessen Ausbildung und Betreuung zuständig. Der **Sportwart** organisiert den gesamten Spielbetrieb der Erwachsenen. Außerdem soll er den Jugend- und Schülerwart in seiner Tätigkeit unterstützen.

§ 12 Kassenprüfung

Zur Kontrolle der sachlich und rechnerisch richtigen Verwendung der Vereinsfinanzen werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Den Kassenprüfern obliegt die jährliche Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Im Bedarfsfall kann auch jederzeit eine außerplanmäßige Kassenprüfung vorgenommen werden.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Für eine Auflösung ist auch dann eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Den Empfänger bestimmt die letzte Mitgliederversammlung oder, wenn eine solche nicht stattfindet, der/die Liquidator/en. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Grafschaft-Lantershofen, 28. Oktober 2005

.....
Karl-Heinz Mombauer
Vorsitzender

.....
Rainer Rönn
Geschäftsführer

